



# HESSISCHER LANDTAG

19. 11. 2020

## Kleine Anfrage

**Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und Volker Richter (AfD)**  
vom 23.09.2020

**Etwaige Kosten und Finanzierungen eines „Landespflegegeldes“ im Land Hessen**  
– Teil III

und

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem Jahr 2018 wird im Bundesland Bayern das sog. Landespflegegeld über das Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 - GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G - i.H.v. 1000 € jährlich an pflegebedürftige Personen mit einem Pflegegrad der Stufe 2 gewährt. Ausweislich der Präambel dieses Gesetzes dient das Landespflegegeld zur Stärkung des „Selbstbestimmungsrechts der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) hinaus“ sowie der „Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung.“ Auf der einschlägigen Internetpräsenz des bayrischen „Landesamtes für Pflege“ ist diese Zweckbestimmung weiterhin wie folgt konkretisiert: Pflegebedürftige Personen „erhalten ... die Möglichkeit, sich selbst etwas Gutes zu tun oder den Menschen eine finanzielle Anerkennung zukommen zulassen, die ihnen am nächsten stehen: ihren pflegenden Angehörigen, Freunden, Helferinnen und Helfern.“ (<http://www.landespflegegeld.bayern.de/>.) Insbesondere infolge des „Corona-Lockdowns“ und des damit einhergehenden Wegfalls an Leistungen für pflegebedürftige Personen, waren die Betroffenen oftmals auf die Solidarität und die Gewährung an Pflegeleistungen von Freunden, Helferinnen und Helfern angewiesen. Mit Blick auf die dem Landespflegegeld beigemessene Zweckbestimmung legt dieser Umstand die Gewährung eines Geldbetrages zur Finanzierung und Honorierung dieser Leistungen für das Land Hessen nach bayrischem Vorbild nahe.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Sind auf Ebene des Landes Hessen Vorbereitungen/-arbeiten zur Einführung eines „Landespflegegeldes“ nach bayrischem Vorbild ergriffen worden?

Das Land Hessen hat keine Vorbereitungen zur Einführung eines „Landespflegegeldes“ nach bayrischem Vorbild ergriffen.

Ziel der hessischen Pflegepolitik ist, Betroffene mit geeigneten Maßnahmen gezielt zu erreichen und zu entlasten. Ein pauschal gezahltes Landespflegegeld, welches unabhängig von der Vermögenssituation des Pflegebedürftigen gezahlt wird, wird diesem Anspruch nicht gerecht. Wesentlich zielführender als ein pauschal gezahltes Landespflegegeld wäre, die Leistungen der Pflegeversicherung insgesamt zu erhöhen. Eine solche Erhöhung fällt allerdings in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers. Ein entsprechendes Vorhaben wäre aus hessischer Sicht äußerst begrüßens- und unterstützenswert.

Frage 2 Falls die Frage Nr.1 zu bejahen ist: Zu welchen Konditionen und in welcher Höhe soll das „Landespflegegeld“ nach Absicht der hessischen Landesregierung im Land Hessen gewährt werden?

Siehe Antwort auf Frage 1.

Wiesbaden, 16. November 2020

**Kai Klose**